



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christina Haubrich, Christian Hierneis**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 18.06.2019

### **Green Hospital II – Ausblick und Status quo**

Die Bewerbung zum „Green Hospital Bayern“ ist mit Teilnahmebedingungen und Bewertungsvorgaben verbunden. Die Bewertung zur Auszeichnung erfolgt anhand des „Green Hospital“-Maßnahmenkatalogs.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 In welcher Zusammenarbeit hat die Erstellung des Pflichtkataloges stattgefunden?
- 1.2 Wann wurde der Pflichtkatalog erstellt?
- 1.3 Wann ist eine Evaluation des Pflichtkataloges/der Bewertungskriterien vorgesehen?
  
- 2.1 Welche konkreten Veränderungen aus der Kategorie 5 „Umweltgerechte Werkstoffe“ aus der Pflichtkategorie setzen die Krankenhäuser um (bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen, Verwendung „grüner“ Produkte, Vermeidung schadstoffhaltiger Kunststoffe)?
- 2.2 Welche konkreten Veränderungen aus der Kategorie 6 „Umweltgerechte Ausstattung“ aus der Pflichtkategorie setzen die Krankenhäuser um (bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen, Veränderung der Einrichtungen)?
  
- 3.1 Inwiefern werden die Unterpunkte der Kategorien 1–9 aus dem Maßnahmenkatalog in den Bewertungen geprüft?
- 3.2 Nach welchen Kriterien bewertet die Arbeitsgruppe, dass der „Green Hospital“-Ansatz ganzheitlich verwirklicht wird?
- 3.3 Welche Personen nehmen an der Bewertung teil?
  
- 4.1 Welche weiteren Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um in den bayerischen Kliniken den Umgang mit schadstoffhaltigen Verpackungen einzudämmen?
- 4.2 Welche gesundheitsschädlichen Verpackungen sind nach Ansicht der Staatsregierung in den bayerischen Kliniken möglichst zu vermeiden?
- 4.3 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Untersuchungen zum Umgang mit dem Müll in den Krankenhäusern?
  
- 5.1 Liegen der Staatsregierung Informationen dazu vor, welche Einrichtungen im Freistaat die Mahlzeiten für Patienten/Bewohner im Plastikbeutel „liefern“?
- 5.2 Falls ja, welche Krankenhäuser bzw. Einrichtungen sind davon betroffen?
- 5.3 Falls ja, mit welcher Begründung liefern die Krankenhäuser bzw. Einrichtungen die Mahlzeiten in Plastikbeuteln?

- 6.1 Wie stark müssen die Kliniken die einzelnen unterschiedlichen Maßnahmen bezüglich der „Berücksichtigung von Standortfaktoren“, den „Anforderungen an Bauwerk und Gebäudestruktur“ und der „Energieversorgung“, wie sie im Maßnahmenkatalog des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ausgewiesen sind, erfüllen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Maßnahmen, wie im Maßnahmenkatalog ausgewiesen)?
- 6.2 Welche Maßnahmen davon müssen unbedingt erfüllt sein, um eine Auszeichnung als „Green Hospital“ erhalten zu können?
- 7.1 Führt die Staatsregierung eine Evaluation bezüglich der Erreichung der Maßnahmen „Berücksichtigung von Standortfaktoren“, den „Anforderungen an Bauwerk und Gebäudestruktur“ und der „Energieversorgung“, wie sie im Maßnahmenkatalog ausgewiesen sind, in den ausgezeichneten „Green Hospitals“ durch?
- 7.2 Wenn ja, welche Erkenntnisse erlangt die Staatsregierung (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Maßnahmen, wie im Maßnahmenkatalog ausgewiesen)?
- 7.3 Wenn nein, warum wird keine Evaluation durchgeführt?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 18.08.2019

- 1.1 In welcher Zusammenarbeit hat die Erstellung des Pflichtkataloges stattgefunden?**
- 1.2 Wann wurde der Pflichtkatalog erstellt?**

Der Maßnahmenkatalog für die „Green Hospital“-Initiative Bayern (Regel- und Pflichtkategorien) wurde 2011/2012 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, der Bayerischen Architektenkammer, der Obersten Baubehörde und des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit entwickelt. Aufgrund der Fortschritte in Wissenschaft und Technik werden die Bewertungskriterien regelmäßig überprüft. Als offene Sammlung von Maßnahmen zeigt er den Krankenhausträgern Möglichkeiten zur Verwirklichung eines Nachhaltigkeitsansatzes in ihrem Krankenhaus auf.

- 1.3 Wann ist eine Evaluation des Pflichtkataloges/der Bewertungskriterien vorgesehen?**

Die Bewertungskriterien werden derzeit überarbeitet.

- 2.1 Welche konkreten Veränderungen aus der Kategorie 5 „Umweltgerechte Werkstoffe“ aus der Pflichtkategorie setzen die Krankenhäuser um (bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen, Verwendung „grüner“ Produkte, Vermeidung schadstoffhaltiger Kunststoffe)?**
- 2.2 Welche konkreten Veränderungen aus der Kategorie 6 „Umweltgerechte Ausstattung“ aus der Pflichtkategorie setzen die Krankenhäuser um (bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen, Veränderung der Einrichtungen)?**

Die Angaben zu den konkreten Veränderungen aus den Kategorien 5 und 6 „Umweltgerechte Werkstoffe“ und „Umweltgerechte Ausstattung“ können der Internetseite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: <https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/auszeichnungen/auszeichnung-green-hospital-bayern/> entnommen werden. Dort sind die Leistungen der ausgezeichneten Häuser nach Kategorien aufgeführt.

### **3.1 Inwiefern werden die Unterpunkte der Kategorien 1–9 aus dem Maßnahmenkatalog in den Bewertungen geprüft?**

Der Umfang der Überprüfung der Unterpunkte der Kategorien 1–9 des Maßnahmenkatalogs ergibt sich aus den Maßgaben der Bewertung durch die in Antwort auf die Fragen 1.1–1.3 beschriebene Arbeitsgruppe.

Zu jeder Pflichtkategorie sind mindestens drei Einzelmaßnahmen nachzuweisen. Pflichtkategorien sind: Energieversorgung (Kategorie 3), Umweltgerechte Werkstoffe (Kategorie 5), Umweltgerechte Ausstattung (Kategorie 6), Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen (Kategorie 8). Zu vier der fünf Regelkategorien ist mindestens eine Maßnahme nachzuweisen. Regelkategorien sind: Berücksichtigung von Standortfaktoren (Kategorie 1), Anforderungen an Bauwerk und Gebäudestruktur (Kategorie 2), Betriebsorganisation (Kategorie 4), Minderung von Umweltbelastungen (Kategorie 7), Umweltgerechte Managementsysteme/Zertifizierungen (Kategorie 9). Um aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden, können weiter gehende, noch nicht im Maßnahmenkatalog enthaltene Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt werden. Die Arbeitsgruppe entscheidet über die Einordnung von nicht im Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen sowie bei Unklarheiten, welcher Kategorie eine Maßnahme zuzuordnen ist.

Die Umsetzung in den Krankenhäusern wird durch Begehungen vor Ort von Vertretern der Regierung überprüft, in deren Regierungsbezirk das Krankenhaus liegt.

### **3.2 Nach welchen Kriterien bewertet die Arbeitsgruppe, dass der „Green Hospital“-Ansatz ganzheitlich verwirklicht wird?**

Die „Green Hospital“-Initiative Bayern verbindet notwendige Baumaßnahmen im Krankenhaus mit innovativen ökologischen Zielsetzungen und Maßnahmen unter Berücksichtigung ökonomischer Anforderungen zur Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen der Menschen im Krankenhaus. Ziele sind die Schonung von Ressourcen und Umwelt sowie das Einsparen von Energie, der Einsatz umweltfreundlicher Materialien und die Schaffung einer angenehmen, der Heilung förderlichen ökologisch und ökonomisch unbedenklichen Umgebung. Der Ansatz betrifft grundsätzlich alle Krankenhausphasen von der Planung über die Errichtung und Nutzung bis hin zur Verwertung des Krankenhausgebäudes (Lebenszyklusbetrachtung). Entscheidend für eine Auszeichnung ist die Gesamtbewertung aller Maßnahmen, die zu einer Verwirklichung der „Green Hospital“-Zielsetzungen beitragen. Die Bewertungen der einzelnen Maßnahmen werden durch die Arbeitsgruppe zu einem Gesamturteil zusammengeführt.

### **3.3 Welche Personen nehmen an der Bewertung teil?**

Die Bewertung erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, der Bayerischen Architektenkammer, der Obersten Baubehörde, des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zusammensetzt.

### **4.1 Welche weiteren Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um in den bayerischen Kliniken den Umgang mit schadstoffhaltigen Verpackungen einzudämmen?**

Stoffbeschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Produkt- und Chemikalierecht (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Medizinproduktegesetz, REACH-Verordnung etc.) sowie aus § 5 Verpackungsgesetz (VerpackG). Bei der Auswahl der in Krankenhäusern eingesetzten Materialien spielen hygienische Belange eine wesentliche Rolle. Damit wird das mit der Auswahl der eingesetzten Materialien (Produkte) zusammenhängende Aufkommen an Abfällen, insbesondere an Verpackungsabfällen, in Krankenhäusern wesentlich durch die medizinischen Anforderungen bestimmt.

Nach dem am 01.01.2019 in Kraft getretenen VerpackG müssen die Beteiligungsentgelte der dualen Systeme künftig so bemessen sein, dass die Zielvorgaben „recyclinggerechtes Design“ sowie „Verwendung von Rezyklaten und nachwachsenden Rohstoffen“ erreicht werden. Damit sollten sich Form und Material künftiger Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher und gleichgestellten Anfallstellen wie

Krankenhäusern anfallen, an diesen Zielvorgaben orientieren. Hierüber berichten die dualen Systeme der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, die jährlich im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen veröffentlicht.

#### **4.2 Welche gesundheitsschädlichen Verpackungen sind nach Ansicht der Staatsregierung in den bayerischen Kliniken möglichst zu vermeiden?**

Verpackungen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gesundheitsgefahren ausgehen.

#### **4.3 Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung Untersuchungen zum Umgang mit dem Müll in den Krankenhäusern?**

Im Gesundheitswesen, insbesondere in Krankenhäusern, fallen unterschiedliche Abfälle an. Das Spektrum reicht von Küchenabfällen bis zu Abfällen, an die aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen zu stellen sind. Die Abfallbeauftragten an den Krankenhäusern haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller Abfälle unter Berücksichtigung hygienischer, infektionspräventiver und umweltfachlicher Anforderungen zu organisieren und zu kontrollieren.

In Krankenhäusern anfallende infektiöse Abfälle sind in Bayern gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2, 3 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. dem Bayerischen Abfallwirtschaftsplan (AbfPV) überlassungspflichtig und werden in Verbrennungsanlagen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH beseitigt. Das Nachweisverfahren, unter Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (Vorab- und Verbleibskontrolle), ist für derartige als gefährlich einzustufende Abfälle obligatorisch.

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. führt im Rahmen der von ihr organisierten Projektgruppe „Betriebsbeauftragte für Abfall in bayerischen Krankenhäusern“ Erhebungen zum Aufkommen und zur Entsorgung von Abfällen durch.

#### **5.1 Liegen der Staatsregierung Informationen dazu vor, welche Einrichtungen im Freistaat die Mahlzeiten für Patienten/Bewohner im Plastikbeutel „liefern“?**

#### **5.2 Falls ja, welche Krankenhäuser bzw. Einrichtungen sind davon betroffen?**

#### **5.3 Falls ja, mit welcher Begründung liefern die Krankenhäuser bzw. Einrichtungen die Mahlzeiten in Plastikbeuteln?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

#### **6.1 Wie stark müssen die Kliniken die einzelnen unterschiedlichen Maßnahmen bezüglich der „Berücksichtigung von Standortfaktoren“, den „Anforderungen an Bauwerk und Gebäudestruktur“ und der „Energieversorgung“, wie sie im Maßnahmenkatalog des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ausgewiesen sind, erfüllen (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Maßnahmen, wie im Maßnahmenkatalog ausgewiesen)?**

Der „Green Hospital Bayern“-Ansatz versteht sich als Orientierungsrahmen; starre Vorgaben werden nicht gesetzt. Bei Neubauten ist die Umsetzung des „Green Hospital Bayern“-Konzepts in weitgehender Weise möglich. Bei Bestandssanierungen kann der Ansatz dagegen nur beschränkt umgesetzt werden und bei kleineren Vorhaben können häufig nur Schwerpunkte gesetzt werden. Daher wird bei der Bewertung der Maßnahmen an bestehenden Krankenhäusern auch berücksichtigt, welche Möglichkeiten zur Umsetzung im Einzelfall überhaupt bestehen.

**6.2 Welche Maßnahmen davon müssen unbedingt erfüllt sein, um eine Auszeichnung als „Green Hospital“ erhalten zu können?**

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

**7.1 Führt die Staatsregierung eine Evaluation bezüglich der Erreichung der Maßnahmen „Berücksichtigung von Standortfaktoren“, den „Anforderungen an Bauwerk und Gebäudestruktur“ und der „Energieversorgung“, wie sie im Maßnahmenkatalog ausgewiesen sind, in den ausgezeichneten „Green Hospitals“ durch?**

**7.2 Wenn ja, welche Erkenntnisse erlangt die Staatsregierung (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Maßnahmen, wie im Maßnahmenkatalog ausgewiesen)?**

**7.3 Wenn nein, warum wird keine Evaluation durchgeführt?**

Eine umfassende Evaluation findet nicht statt, weil der Aufwand einer Erhebung einer Vielzahl von zum Teil kleinteiligen Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen sowohl für die Krankenhäuser als auch für die Verwaltung (Vertreter der Regierungen, Ministerien und der Mitglieder der Arbeitsgruppe) in keinem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis stünde. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Jahr 2015 eine Umfrage bei allen bayerischen Krankenhausträgern durchgeführt, in welchem Umfang Blockheizkraftwerke oder Photovoltaikanlagen von den Krankenhäusern eingesetzt werden und ob das Krankenhaus eine Umweltzertifizierung besitzt.

Die Ergebnisse der Umfrage sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege verfügbar (<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/green-hospital/#Best-Practice-Datenbank>).